

# Straftaten mit Silvester-Böller

**Gifhorn, Lk. Gifhorn (NI) Das Mitführen und Verwenden von Feuerwerkskörpern wird in Hannovers Innenstadt auch zum anstehenden Jahreswechsel 2025/2026 verboten sein, um eine möglichst friedliche und ungefährliche Silvesternacht für alle Besucher\*innen der Innenstadt zu gewährleisten und die Freude am Feuerwerk zu genießen. Die gemeinsame Kontrolle des „Böllerverbots“ durch die Polizeidirektion Hannover und den städtischen Ordnungsdienst im Vorfeld des Jahreswechsels hat sich im letzten Jahr positiv ausgewirkt und wird auch in diesem Jahr fortgesetzt.**

Unbekannter steckt Kind Böller in die Kapuze/10-Jähriger verletzt -Kripo sucht Zeugen

Bürstadt (HE) Ein bislang Unbekannter packte am 15.12.25, gegen 14:35 hr einen 10-Jährigen auf der Alla-Hopp-Anlage zunächst an der Schulter und steckte dem Jungen anschließend einen angezündeten Böller in die Kapuze seines Pullovers. Der 10-Jährige hörte das Abbrenngeräusch der Zündschnur und versuchte den Böller aus der Kapuze zu holen, was ihm auch gelang. Allerdings explodierte der Böller in der Hand des Jungen, bevor er den Böller wegwerfen konnte. Er wurde dabei nicht unerheblich an der Hand verletzt und musste im Krankenhaus behandelt werden.

Von dem oder der Unbekannten ist nur bekannt, dass die Person etwa 1,70 bis 1,80 Meter groß ist und mit einem gelben Pullover mit hochgezogener Kapuze, blauer Jeans und weißen Schuhen der Marke Nike bekleidet war.

Wer in diesem Zusammenhang verdächtige Beobachtungen gemacht hat oder sachdienliche Hinweise geben kann, wird gebeten, sich bei der Kriminalpolizei in Heppenheim (Kommissariat 10) unter der Rufnummer 06252/706-0 zu melden.

## Container aufgebrochen/Feuerwerkskörper entwendet

**Raunheim (HE)** Ein auf dem Gelände eines Einkaufsmarktes in der Flörsheimer Straße abgestellter Container, geriet in der Nacht zum 20.12.25 in das Visier Krimineller. Ersten Erkenntnissen zufolge drangen die Täter gewaltsam in den Container ein. Sie entwendeten nach aktuellen Erkenntnissen eine noch unbekannte Anzahl der dort für den anstehenden Verkauf gelagerter Feuerwerkskörper. Hinweise werden erbeten an die Kriminalpolizei Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Rufnummer 06142/6960.

Text: Polizeipräsidium Südhessen

Verletzte durch Böllerwurf in der Innenstadt Delmenhorst (NI) Am 19.12.25 kam es in der Delmenhorster Innenstadt am Rathausplatz zu einem Böllerwurf. Hierbei sollen zwei als Jugendliche oder junge Erwachsene beschriebene männliche Täter auf einem E-Scooter beim Vorbeifahren einen Knallkörper mitten in eine vor dem Standesamt wartende Personengruppe geworfen haben. Durch die Detonation des sog. „Polenböllers“ erlitten fünf Personen ein Knalltrauma. Ein 17-jähriges aus Delmenhorst stammendes Mädchen trug eine oberflächliche Brandverletzung davon. Im Rahmen sofort eingeleiteter Fahndungsmaßnahmen der Polizei konnten vage Anhaltspunkte in Bezug auf die unbekanntesten Täter erlangt werden. Es wurden Verfahren wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung eingeleitet.

Zeugen des Vorfalls werden gebeten, sich unter 04221/1559-0 mit der Polizei in Verbindung zu setzen.

Die Polizei weist im Hinblick auf das Jahresende darauf hin, dass es sich beim gezielten Werfen von Knallkörpern auf Personen um ein Körperverletzungsdelikt und damit keinesfalls um einen lustigen Streich handelt und mahnt zu verantwortungsvollem Umgang mit Feuerwerk.

Text:Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch

## Silvesterböller sorgen für Polizeieinsatz

**Freiburg (BW)** Am frühen Sonntagabend, 21.12.25, kam es auf dem Weihnachtsmarkt in Emmendingen zu einem Polizeieinsatz, nachdem mehrere Jugendliche unerlaubt Silvesterböller gezündet hatten. Gegen 17:40 h meldeten Passanten laute Knallgeräusche im Bereich des Emmendinger Weihnachtsmarktes.

Nach bisherigen Erkenntnissen zündete eine Gruppe Jugendlicher mehrere pyrotechnische Gegenstände. Durch die Knallgeräusche wurden zahlreiche Marktbesucher aufgeschreckt. Verletzt wurde nach derzeitigem Kenntnisstand glücklicherweise niemand.

Das Polizeirevier Emmendingen war schnell vor Ort im Einsatz und konnte die betreffende Jugendgruppe feststellen und kontrollieren. Selbst nach Erkennen der eingesetzten Streifenbesetzungen zündete die Gruppierung weiterhin Feuerwerkskörper.

Die für das Feuerwerk verantwortlichen Personen wurden ermittelt und den Erziehungsberechtigten überstellt.

Die Jugendlichen werden sich nun in entsprechenden Verfahren für ihr Fehlverhalten verantworten müssen.

Die Polizei weist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der gesetzlich erlaubten Zeiten sowie insbesondere in Menschenansammlungen (wie z.B. auf einem Weihnachtsmarkt) streng verboten ist.

Text: Polizeipräsidium Freiburg



## Finger weg von illegalem Feuerwerk! Worauf Sie achten müssen

Firmenname	0589-F2-0187	Registriernummer	0589-F2-0187
CHINA-BÖLLER D	KAT. F2	Feuerwerkskörper Kategorie	F2
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten! Nur im Freien verwenden. Sicherheitshinweise: siehe Faltschachtel!		deutsche Gebrauchsanleitung	
Firmenanschrift	NEM: 2,4g	Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
	CE 0589	Knallkörper: max. 6g	
		Batterien max. 500g	
		CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Zahl, z. B. 0589 (für BAM)	



## Hier eine Zusammenfassung über Feuerwerkskörper

**Kleinf Feuerwerk** (Kategorie F1) Hierzu gehören Wunderkerzen, Knallerbsen, Brummer oder Bodenfontänen. Diese Artikel dürfen ganzjährig an Personen ab 12 Jahren abgegeben und durch diese verwendet werden.

**Mittelfeuerwerk** (Kategorie F2) Artikel wie Raketen, Böller oder Batterien dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden. Der Verkauf an Verbraucher ist ausschließlich vom 29. bis 31. Dezember zulässig. Das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ist nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt. Wer sie außerhalb dieser Zeiten zündet oder in der Nähe besonders schutzbedürftiger Einrichtungen (u. a. Kirchen, Krankenhäuser, Seniorenheime) nutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz.

**Großfeuerwerk** (Kategorie F3 und F4) Hierbei handelt es sich um leistungsstärkeres und gefährlicheres Feuerwerk, das nur mit behördlicher Erlaubnis und Fachkunde erworben und verwendet werden darf.

### Kennzeichnung von Feuerwerkskörpern

In Deutschland dürfen pyrotechnische Gegenstände nur verwendet, verkauft oder eingeführt werden, wenn ein Konformitätsnachweis vorliegt. Sie müssen mit CE-Kennzeichnung und Registriernummer versehen sein. Artikel ohne entsprechende Kennzeichnung oder sogenannte „Selbstbauten“ sind verboten. Deren Verwendung stellt eine Straftat dar.

### Einfuhr aus dem Ausland

Eine Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Feuerwerk

von einer benannten Stelle der EU geprüft wurde. Die Gebrauchsanweisung muss in deutscher Sprache vorliegen.

### PTB-Waffen an Silvester

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB im Kreis) dürfen in der Öffentlichkeit nur mit kleinem Waffenschein geführt werden. Das Schießen mit diesen Waffen ist in der Öffentlichkeit - auch am 31.12. und 01.01. - nicht erlaubt und erfordert grundsätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis. Das Schießen ist lediglich - auf Schießstätten oder - auf Privatgrundstücken mit Zustimmung der Berechtigten zulässig, sofern Geschosse das Grundstück nicht verlassen.

### Himmelslaternen

Himmelslaternen sind in Niedersachsen verboten. Das Steigenlassen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

### Hinweise

#### zu typischen Gefahren und Fehlverhalten

Die Polizei warnt ausdrücklich vor der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper. Diese sind oft ungleichmäßig gefertigt, wodurch Zündzeiten oder Explosionsstärken unberechenbar sind. Immer wieder kommt es zu schweren Verletzungen, insbesondere im Gesicht, an Händen und Unterarmen. Der Polizei weist darauf hin, dass geprüftes Feuerwerk ausschließlich an CE-Kennzeichnung und Registriernummer zu erkennen ist. Feuerwerk darf niemals selbst hergestellt werden.

- ist in der Öffentlichkeit verboten.

Text: Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland